
S 7 AS 325/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AS 325/05 ER
Datum	20.10.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 B 697/05 AS ER
Datum	26.01.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beschwerde wird verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde wird verworfen, weil sie nicht statthaft ist. Weder bei dem eigenen Schreiben des Antragstellers vom 20.10.2005 noch bei der Anfrage des Sozialgerichts Würzburg im Schreiben vom 21.11.2005 handelt es sich um eine beschwerdefähige Entscheidung ([Â§ 172 Abs 1](#) Sozialgerichtsgesetz).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 02.03.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024